

Nachtrag zum Vorstandsdienstvertrag **Dr. Pochhammer**

Begründung/Sachverhalt

Herrn Dr. Pochhammer steht aus seinem Dienstvertrag vom 24.01.2011 ein **Übergangsgeld in Höhe von 96.000,00 €** zu. Die KZV Berlin hat am 25.01.2017 mit Herrn Dr. Pochhammer einen neuen Dienstvertrag geschlossen, der diesen Betrag in Form einer Altersversorgung enthält. Dieser Dienstvertrag bedurfte der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Zustimmung mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 bis 6 erteilt. Gemäß § 11 Abs. 2 des Dienstvertrages und § 5 Abs. 2 des Aufhebungsvertrages „soll anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten“. Insoweit muss eine neue Regelung für Herrn Dr. Pochhammer getroffen werden.

Beschlussempfehlung

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Der Dienstvertrag vom 25.01.2017 wird in Verbindung mit dem Aufhebungsvertrag vom 24.04.2017 unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde **gemäß anliegenden Entwurf geändert**. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist im Rahmen eventueller Abstimmungen des Nachtrags mit der Aufsichtsbehörde ermächtigt, Änderungen des Vertragstextes zu unterzeichnen, soweit es sich um präzisierende oder redaktionelle Änderungen handelt. Wesentliche inhaltliche Änderungen von Vertragsbestandteilen des Nachtrags zum Dienstvertrag aufgrund der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bedürfen jedoch eines erneuten Beschlusses der Vertreterversammlung.

Nachtrag zum DIENSTVERTRAG vom 25.01.2017

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung,

Herrn Dr. Heinrich Schleitthoff

und

Herrn Dr. Karl-Georg Pochhammer

wird Folgendes vereinbart:

1. **§ 5** (Versorgung) des Dienstvertrages vom 25.01.2017 wird **vollständig gestrichen**.
Stattdessen gilt folgende Regelung
 - a) Während des Dienstverhältnisses besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 SGB VI. Ist das Mitglied des Vorstandes Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk, werden Zuschüsse in Höhe von 50% des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zu den Beitragszahlungen gewährt.
 - b) Die KZV Berlin gewährt Herrn Dr. Pochhammer einmalig nach dem Ausscheiden aus den Diensten der KZV Berlin einen Zuschuss in Höhe von **96.000,00 € zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung**.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Anlass für diesen Nachtrag der Umstand ist, dass die im Vertrag vom 25.01.2017 enthaltene Versorgungsregelung (dort § 5 Abs. 2

bis 6) des Dienstvertrags endgültig nicht die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gefunden hat.

3. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Dienstvertrags vom 25.01.2017 und des Aufhebungsvertrages vom 24.04.2017 unberührt.

Berlin, den

Berlin, den

Dr. Heinrich Schleithoff
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Dr. Karl-Georg Pochhammer

Entwurf vom 02.08.2019